

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen am 20.06.2002 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. Die Zählergebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Sie beträgt ab dem 01.07.2002 bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung
 - a) 3 – 5 m³ 3,00 € / Monat
 - b) 6 – 10 m³ 4,80 € / Monat
 - c) 11 – 20 m³ 7,40 € / Monat
 - d) über 20 m³ 28,30 € / Monat

3. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 0,77 € und ab dem 01.01.2003 je m³ Wasser 0,88 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Salzhausen, den 20. Juni 2002

(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister

(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor